

# **Satzung der Hansestadt Havelberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Punkt 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 266) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Havelberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Festsetzung von Kosten nach dieser Satzung bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Gebührentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände und Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist und die Höhe der Auslagen 5,00 € überschreitet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,

2. Kosten für Telefongespräche, Telefax und Internet,
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten nach geltendem Bundesreisekostenrecht,
6. finanzielle Aufwendungen, die der Hansestadt Havelberg durch andere Behörden oder Personen durch deren Tätigkeit in Rechnung gestellt werden,
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Verursachung der tatsächlichen Kosten bzw. mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit der und Vollstreckung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert unter 20,00 € werden ohne Bescheid erhoben.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er mit Festsetzung des Bescheides zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) vollstreckt.

**§ 10  
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12  
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 21.06.2018

Poloski  
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

### Gebührentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Havelberg vom 21.06.2018

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden</b>	
1.1	<i>Abschriften je angefangene Seite</i>	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4	6,00
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	30,00
1.2	<i>andere Vervielfältigungen</i>	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz/weiß)	0,50
1.2.1.2	im Format DIN A 3 je Kopie (schwarz/weiß)	1,00
1.2.2	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 pro Stück	0,50
1.3	<i>Fertigung von Farbdrucken</i>	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	3,00
1.4	<i>Vervielfältigung von Daten auf USB-Stick oder CD-ROM pro USB-Stick oder CD-ROM</i>	10,00
1.5	<i>Versendung von Daten per elektronischer Medien pro Sendung</i>	10,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	<i>Beglaubigung von Unterschriften</i>	2,50
2.2	<i>Beglaubigung von Abschriften, je Seite</i>	2,00
2.3	<i>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)</i>	5,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	<i>Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall</i>	5,00
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
4.1	<i>für jede angefangene Seite Format A4</i>	0,50
4.2	<i>für jede angefangene Seite Format A3</i>	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
5.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird</b> (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen), je angefangene Seite	5,00
6.	<b>Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben</b> (z. B. Baumfällgenehmigungen, Genehmigungen zum Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse, Sondernutzungen von öffentlichen Flächen usw.).	
7.	<b>Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand:</b> Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Gebührentarif als Stundensätze zugrunde zu legen, für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen:	
7.1	<i>für sonstige Bedienstete</i>	20,00
7.2	<i>für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt einschließlich A 9 sowie die Beschäftigten der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</i>	44,00
7.3	<i>für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie die Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</i>	56,00
7.4	<i>für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü</i>	68,00
8.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	<i>Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</i>	
8.1.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00
8.2	<i>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</i>	
8.2.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	25,00
9.	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
10.	<b>Zweitausfertigungen</b> von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
11.	<b>Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken</b>	2,50
12.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</b>	2,50
13.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	7,50
14.	<b>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00
15.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Nr. 4 des Gebührentarifs</b>	
16.	<b>Abgabe von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und dergleichen</b>	
16.1	<i>Abgabe je Blatt bis zu einer Größe von</i>	
16.1.1	DIN A 4	1,00
16.1.2	DIN A 3	2,50
17.	<b>städtebauliche Stellungnahmen</b>	20,00
18.	<b>Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Fernwärmesatzung der Stadt Havelberg</b>	
18.1	<i>Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang</i>	20,00
19.	<b>Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen</b>	
19.1	<i>Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes</i>	20,00
19.2	<i>Genehmigungsfreistellung gem. § 77 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes</i>	20,00
19.3	<i>Bescheinigung über durchgeführte Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz</i>	20,00
19.4	<i>sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB</i>	10,00
19.5	<i>Bescheid über die Festsetzung eines Ablösebetrages für Stellplätze gem. § 53 BauGB</i>	10,00
20	<b>Besondere Bescheide auf Antrag</b>	
21.	<b>Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA:</b> Für Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro
22.	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist – einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) wie folgt bemessen: <u>Streitwert bis</u>	<u>Gebühr</u>
	300,00 €	25,00
	600,00 €	35,00
	900,00 €	45,00
	1.200,00 €	55,00
	1.500,00 €	65,00
	2.000,00 €	72,50
	2.500,00 €	80,00
	3.000,00 €	87,50
	3.500,00 €	95,00
	4.000,00 €	102,50
	4.500,00 €	110,00
	5.000,00 €	117,50
	6.000,00 €	132,50
	7.000,00 €	147,50
	8.000,00 €	162,50
	9.000,00 €	172,50
	10.000,00 €	192,50
	12.500,00 €	215,00
	15.000,00 €	237,50
	17.500,00 €	260,00
	20.000,00 €	305,00
	25.000,00 €	327,50
	30.000,00 €	357,50
	35.000,00 €	387,50
	40.000,00 €	417,50
	45.000,00 €	447,50
	50.000,00 €	477,50
	über 50.000,00 €	500,00